Drucksache 16/8679

16. Wahlperiode 01. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/8622 –

Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/6544 konstatiert, dass Anpassungsbedarf vor allem beim Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch die Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße bestehe.

1. Inwieweit plant die Bundesregierung, von der in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den zuständigen örtlichen Behörden sog. Inhousevergaben zu ermöglichen?

Nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 können die zuständigen örtlichen Behörden öffentliche Personenverkehrsdienste selbst erbringen oder unter bestimmten Voraussetzungen an ein eigenes Unternehmen direkt vergeben. Diese Befugnisse ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung. Sie stehen allerdings unter dem Vorbehalt einer abweichenden nationalen Regelung ("Sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, […]").

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, bei der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten die Selbsterbringung oder die Direktvergabe an ein eigenes Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen. Diese Befugnisse sind spezielle Ausformungen des sog. Inhouse-Privilegs, das auch in anderen Bereichen des öffentlichen Beschaffungswesens gilt.

2. Kann nach Auffassung der Bundesregierung von dieser Möglichkeit bei Anwendung des derzeitigen nationalen Rechts Gebrauch gemacht werden?

Ja

3. Inwieweit plant die Bundesregierung, von der in Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Auszubildenden oder Schwerbehinderten von der Anwendung der Verordnung auszunehmen?

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

4. Welche Stellen sollen in diesem Fall die Ausgleichsleistungen als Beihilfen bei der Europäischen Kommission anmelden?

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine Mitteilung der betreffenden Vorschriften an die Kommission erforderlich. Die Kommission entscheidet dann generell, ob die betreffenden Ausgleichszahlungen als Beihilfen anzusehen und gegebenenfalls, ob sie zulässig sind. Die Mitteilungen an die Kommission werden von der Bundesregierung vorgenommen.

5. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die örtlichen Behörden die notwendigen Informationen zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts, die der Anhang der Verordnung zur Vermeidung von Überkompensationen vorsieht, erhalten, wenn sie nicht selbst oder auf dem Wege einer sog. Inhousevergabe öffentliche Personenverkehrsdienste erbringen?

Die Regelungen des Anhangs sind nur in den Fällen der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2, 4, 5 oder 6 und bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen durch allgemeine Vorschriften nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anzuwenden. Die Einhaltung dieser Regelungen ist Sache der zuständigen örtlichen Behörde und des begünstigten Unternehmens. Die Behörde kann das Unternehmen durch den Dienstleistungsauftrag bzw. in der allgemeinen Vorschrift dazu verpflichten, ihr die notwendigen Informationen zu geben. Die Einhaltung dieser Regelungen liegt aber auch im Interesse des begünstigten Unternehmens, da anderenfalls mit Rückzahlungsforderungen zu rechnen ist.

6. Inwieweit hält es die Bundesregierung für notwendig, Endschaftsregelungen hinsichtlich Personal und Investitionen, die bei Auslaufen öffentlicher Dienstsleistungsaufträge über Personenverkehrsdienste (entsprechen heutigen Linienverkehrsgenehmigungen) greifen, in das zu novellierende PBefG aufzunehmen, weil Arbeitsverträge und Investitionszeiträume i. d. R. länger als heutige Linienverkehrsgenehmigungen bzw. zukünftige öffentliche Dienstleistungsaufträge über Personenverkehrsdienste laufen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.